



## PANDEMIE - HYGIENEKONZEPT FÜR DIE LANDKREISEIGENEN SPORTHALLEN (Aktualisierung 22. September 2020)

### VORBEMERKUNG

Der Landkreis Miesbach ist Sachaufwandsträger folgender Sporthallen:

- Förderzentrum Anton-Weilmaier Schule Hausham
- Gymnasium Tegernsee
- Realschule Tegernseer Tal Gmund
- Gymnasium Miesbach
- Realschule Miesbach
- Berufsschule Miesbach
- Realschule Holzkirchen
- FOS/Gymnasium Holzkirchen

Aufgrund des Pandemiegeschehens mit dem SARS-CoV-2 Virus und den in Zusammenhang damit stehenden Rechtsvorschriften ist für den Trainingsbetrieb in den landkreiseigenen Turnhallen folgendes, auf den jeweiligen Standort und Wettkampf, zugeschnittene Schutz- und Hygienekonzept erstellt worden.

Dieses basiert auf den von den Staatsministerien des Innern, Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege herausgegebenen Rahmenkonzepten sowie den „Zusatz-Leitplanken“ des DOSB (Halle) und steht damit – vorbehaltlich Änderungen – im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen zum Infektionsschutz.

### HYGIENEKONZEPT DES LANDKREISES MIESBACH FÜR DIE LANDKREISEIGENEN SPORTHALLEN

#### 1. ALLGEMEINES

Das vorliegende Hygienekonzept richtet sich an alle vom Landratsamt Miesbach zugelassenen Personen, die die Landkreissporthalle bestimmungsgemäß benutzen, soweit es sich nicht um Schulveranstaltungen handelt.

- Das Hygienekonzept ist von allen Nutzern in den Sporthallen des Landkreises Miesbach zwingend einzuhalten.
- Die Nutzer haben die ausgehängten Hygieneregeln in den jeweiligen Gebäuden zu beachten.
- Der sportartenbezogene Hygieneplan ist vom Verein, unter Einhaltung der Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes, selbst zu erstellen und dem Landratsamt Miesbach, Sportverwaltung, vorzulegen.
- Die Nutzer müssen sich über die aktuell geltenden Bestimmungen eigenständig informieren.
- Der Übungsleiter/Trainer ist für die Einhaltung des Hygienekonzepts sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen (innerhalb einer Trainingseinheit) unmittelbar verantwortlich.
- Werden Vorgaben dieses Hygienekonzepts nicht eingehalten, behält sich der Landkreis Miesbach als Träger und Betreiber der Sporthalle das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Nutzung zu untersagen.
- Die Einhaltung der Hygienevorschriften wird vom Landratsamt Miesbach stichprobenartig kontrolliert.

#### 2. VEREINBARUNG ZUR NUTZUNG DER SPORTHALLE

- Jeder Verein (vertreten durch den Vorsitzenden) ist verpflichtet, vor erstmaliger Nutzung der Sporthalle eine Vereinbarung bzw. einen Nachtrag zur bereits bestehenden Nutzungsvereinbarung mit dem Landkreis Miesbach, vertreten durch den FB 13 Kommunales und Sport, zu unterzeichnen. Dieses Hygienekonzept sowie der sportartenspezifische Hygieneplan sind als Bestandteile der Nutzungsvereinbarung mit aufzunehmen.
- Die Belegung der Halle wird vom Landratsamt Miesbach, Fachbereich Kommunales und Sport, organisiert. Die Trainingszeiten können jederzeit vom Landratsamt Miesbach geändert werden. Der Schulbetrieb hat grundsätzlich Vorrang. Ansprüche aus den Vereinbarungen zu Belegungen und Belegungszeiten können nicht abgeleitet werden.

### 3. SCHULUNG UND UNTERWEISUNG

Mit Abschluss der Vereinbarung werden dem Vereinsvorsitzenden Schulungsunterlagen über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften ausgehändigt und erläutert. Dieser hat zu bestätigen, dass er vom Inhalt Kenntnis erhalten und diesen auch verstanden hat. Er hat die Übungsleiter und Sporttreibenden über den Inhalt zu informieren und trägt mittelbar die Verantwortung für Einhaltung. Ergänzend werden vom Betreiber Schilder und Markierungen angebracht, die zu beachten sind.

### 4. HALLENNUTZUNG

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 2 Metern, eingehalten werden. Kontakt muss vermieden werden, wann immer es die sportliche Tätigkeit nicht erfordert.
- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt. Ebenfalls ausgeschlossen von der Teilnahme am Sportbetrieb sind Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten. Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.
- Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Übungsleiter verpflichtet, über die jeweilige Nutzung mit Datum und Uhrzeit eine Teilnehmerliste mit Name, Adresse und Telefonnummer bzw. E-Mail zu führen und auf Verlangen des Landratsamtes – Fachbereich Gesundheitsamt - diesem vorzuzeigen. Diese Listen sind 4 Wochen datenschutzrechtlich konform aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Betroffenen sind entsprechend Artikel 13 der Verordnung (EU 2016) 679 in geeigneter Weise über die Datenerhebung zu informieren. Ausgenommen von der Kontaktdatenerfassung ist die kontaktfreie Sportausübung im Freien ohne Wettkampf, ohne Zuschauerbeteiligung sowie ohne Nutzung von Duschen und Umkleiden. Die Dokumentationspflicht aller Teilnehmer gilt auch im Wettkampfbetrieb.
- Um den Begegnungsverkehr in und um das Sporthallengelände und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzergruppen nicht gestattet.
- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle herrscht Maskenpflicht. Die Nutzer haben außerhalb des Trainings sowie bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in den Sanitärbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Teilnehmer haben bereits in Sportbekleidung zu erscheinen und sind darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Umkleidekabinen gestattet, jedoch hier vor allem der nötige Abstand einzuhalten und ein Verweilen zu vermeiden ist.
- Waschräume und Duschen sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten bleiben geschlossen. Die Nutzung der Toiletten mit den sich unmittelbar dort befindenden Waschbecken ist erlaubt.
- Vor Betreten der Sporthalle muss die Handhygiene in geeigneter Weise gewährleistet werden (Händewaschen oder Hand-Desinfektion).
- Jeder Nutzer ist verpflichtet, ausreichend Desinfektionsmittel mitzubringen und gemäß den Hygieneregeln davon Gebrauch zu machen (auch Desinfektionstücher möglich).
- Derzeit sind maximal 30 Personen pro Drittel zugelassen.

- Gruppenbezogene Sportangebote werden indoor auf höchstens 120 Minuten von einer festen Gruppe beschränkt.
- Direkter Körperkontakt mit dem Hallenboden muss vermieden werden (Matten verwenden).
- In den Hallen (Ausnahme Realschule Holzkirchen) existieren Lüftungsanlagen, die entsprechend der jeweiligen Nutzung programmiert werden. Eine zusätzliche Lüftung durch Türen- oder Fensteröffnen ist deshalb vor allem in den Wintermonaten auf ein Minimum zu beschränken.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen (ggf. mit Desinfektionstüchern).
- Der Übungsleiter/Trainer der jeweils letzten Trainingsgruppe des Tages ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Halle alle Fenster und Türen richtig verschlossen sind.

## 5. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen jeglicher Art ist das Betreten der Sporthalle untersagt.
- Der Mindestabstand von 1,50 Metern, besser 2 Metern, zu anderen Menschen ist einzuhalten, sofern es die sportliche Tätigkeit erlaubt.
- Berührungen (außer bei der sportlichen Ausübung), Umarmungen und Händeschütteln sind verboten.
- Auf eine gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Betreten der Sportstätte, vor und nach dem Toilettengang, vor und nach der Benutzung von Sportgeräten) ist zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts nicht am Training teilnehmen, bei dem sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

## 6. ZUSCHAUER

- Zuschauer während des Trainings sind generell zu vermeiden, da jeder Zuschauer namentlich und mit Anschrift erfasst werden muss.
- Während des Wettkampfbetriebes: Zuschauer, Besucher, Personal müssen namentlich mit Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift erfasst werden. Diese Daten müssen vom Nutzer vier Wochen lang gespeichert werden und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.
- Sitzplätze (bitte auf Mindestabstand achten) müssen fest zugeordnet werden. Eine eventuelle Ticketausstellung erfolgt personalisiert. Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, der Mindestabstand ist jedoch immer zu wahren.
- Zuschauer und Besucher sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID19-erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.
- Zuschauer und Besucher sind über das Einhalten des Abstands von 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände zu informieren.
- Auch für Zuschauer besteht Maskenpflicht für die Dauer der Sportveranstaltung, lediglich auf dem Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden.
- In den Landkreis-Hallen ist folgende maximale Zuschaueranzahl genehmigt:  
 Realschule Miesbach (78 Sitzplätze, keine Stehplätze); Berufsschule Miesbach (17 Stehplätze);  
 Gymnasium Miesbach (keine Zuschauer); Realschule Gmund (36 Zuschauer);  
 Fachoberschule/Gymnasium Holzkirchen (75 Sitzplätze, 15 Stehplätze); Gymnasium Tegernsee  
 (keine Zuschauer); Förderzentrum Hausham (insgesamt maximal 200 Zuschauer); Realschule  
 Holzkirchen (gesperrt)

- Bei einer eventuellen Verpflegung von Zuschauern und Sportlern (z.B. Kiosk) gelten die bestehenden Vorschriften für den Gastronomiebetrieb (6. BayIfSMV, § 13).

#### **7. RAUMHYGIENE FÜR DIE SPORTHALLE**

- Die Sporthalle, die Toilettenanlagen und Umkleiden werden bei Belegung einmal am Tag im Auftrag des Landratsamtes gereinigt.
- Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.
- Empfohlen wird eindringlich eine mehrmalige Desinfektion der Türklinken. Die Verantwortung liegt hier beim Nutzer.
- In den Toilettenanlagen stehen Flüssigseifenspenden und Einmalhandtücher bereit. Zwei Händedesinfektionsmittelspenden werden im Eingangsbereich jeder Sporthalle aufgestellt. Diese sind beim Betreten und beim Verlassen der Halle von allen Teilnehmern zu benutzen.
- In den Toilettenräumen dürfen sich stets nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten.

#### **8. WEGEFÜHRUNG**

- Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Hallengelände kommt. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten.
- In Abhängigkeit der örtlichen und baulichen Gegebenheiten der einzelnen Sporthallen ist auf ein Wegekonzept (Bodenmarkierung, Pfeile, Einbahnstraßenregelung) zu achten.
- Unnötiges Verweilen in der gesamten Halle sowie davor ist verboten.

Stand: 22. September 2020